



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

11. Jan. 1989

22

Rechtshilfe in Strafsachen;
 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Grossbritannien
 betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des
 Drogenhandels

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 27. Dezember 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Text des Briefwechsels zwischen der Schweiz und Grossbritannien betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels wird genehmigt.
2. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Briefwechsel über die Schweizerische Botschaft in London vorzunehmen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	8	-
X		EJPD	10	-
		EMD		
		EFD		
		EVD		
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 27. Dezember 1988

An den Bundesrat

Rechtshilfe in Strafsachen;
 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Grossbritannien
 betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels

1. Zwischen der Schweiz und Grossbritannien besteht keine staatsvertragliche Vereinbarung für die Rechtshilfe in Strafsachen. Auch der aus dem vorigen Jahrhundert stammende Auslieferungsvertrag (SR 0.353.936.7) und die Zusatzvereinbarungen (SR 0.353.936.71-77) enthalten keine Bestimmungen über die Rechtshilfe. Die Schweiz wendet deshalb im Rechtshilfeverkehr mit Grossbritannien das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1) an. Grossbritannien hingegen hat keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Rechtshilfe an die Schweiz erfolgt - soweit überhaupt möglich - aufgrund der sogenannten "Comity-Doctrin" (zwischenstaatliche Courtoisie), d.h. freiwillig und ohne jeglichen Verpflichtungscharakter.

Im Jahre 1986 verabschiedete Grossbritannien eine neue Drogengesetzgebung, welche die Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit dem Ausland auf dem Gebiete der Drogenbekämpfung

fung wesentlich erweitert. Der sogenannte "Drug-Trafficking-Offences-Act 1986" weicht vom traditionellen Territorialitätsprinzip ab und erlaubt Grossbritannien nun, Gewinne aus dem Drogenhandel einzuziehen und ausländische Einziehungsverfügungen zu vollstrecken. Mit dem Inkrafttreten des neuen Drogengesetzes am 12. Januar 1987 bekundete Grossbritannien grosses Interesse, mit anderen Staaten - darunter der Schweiz - Verträge abzuschliessen, damit die britischen Einziehungsbeschlüsse auch im Ausland vollstreckt werden können.

2. Die Schweiz hat gegenüber Grossbritannien stets die Ansicht vertreten, dass es im Hinblick auf eine bessere internationale Zusammenarbeit in Strafsachen von Vorteil wäre, wenn Grossbritannien das Europäische Rechtshilfe- (und Auslieferungs)übereinkommen ratifizierte.

Anlässlich des Besuches beim britischen Home Secretary Douglas Hurd im März 1987 in London hat Frau Bundesrätin Kopp die schweizerische Ansicht bekräftigt. Beide Seiten waren sich aber einig, dass die bereits nach geltendem innerstaatlichem Recht bestehenden Möglichkeiten zur Beweiserhebung, Beschlagnahme und Einziehung von Drogengewinnen soweit als möglich ausgeschöpft werden sollten. Es wurde deshalb vereinbart, die Bereitschaft der beiden Staaten zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels in einem Briefwechsel festzuhalten. Gestützt auf ein von der schweizerischen Delegation übergebenes "Memorandum" (Merkblatt) erarbeiteten die britischen Behörden einen Textentwurf und legten ihn im Frühjahr 1988 den schweizerischen Behörden vor. Die betroffenen Stellen waren mit den Textvorschlägen grundsätzlich einverstanden.

Mit dem vorgeschlagenen Briefwechsel soll eine bessere Zusammenarbeit der beiden Staaten im Kampf gegen den Drogenhandel erreicht werden.

Langfristig könnte dieser Briefwechsel aber eine Signalwirkung auf Staaten wie Spanien, Türkei oder die USA haben, welche vom Drogenhandel stärker betroffen sind als Gross-

3. Der Briefwechsel umschreibt die Rechtshilfemassnahmen, die gestützt auf ein entsprechendes Ersuchen bei der Ermittlung und Verfolgung von Drogendelikten durchgeführt werden können (Ziff. 2 und 4). Er sieht zudem vor, dass Einziehungsbeschlüsse, die den Gewinn aus dem Drogenhandel betreffen, im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung gegenseitig vollstreckt werden (Ziff. 3 und 5).

Für die Schweiz enthält der Briefwechsel keine neuen Verpflichtungen, denn er beschränkt sich auf eine Absichtserklärung bezüglich Massnahmen, welche die Schweiz auf Grund des Rechtshilfe- und Betäubungsmittelgesetzes treffen kann. Von Bedeutung für die Schweiz ist die Bestimmung über die gegenseitige Vollstreckung der Einziehungsbeschlüsse. Sie ermöglicht es, dass künftig schweizerische Einziehungsbeschlüsse in Grossbritannien vollstreckt werden. Umgekehrt erhält Grossbritannien die Möglichkeit, seine eigenen Einziehungsbeschlüsse in der Schweiz vollstrecken zu lassen. In diesem Fall wird in der Schweiz ein eigenes Einziehungsverfahren gemäss Artikel 58 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) eröffnet, weil nach schweizerischer Rechtsauffassung eine von einem ausländischen Richter verfügte Einziehung in der Schweiz keine Wirkungen entfaltet. Eine Ueberweisung des eingezogenen Gewinnes aus dem Drogenhandel an den anderen Staat ist nicht vorgesehen und wäre nach Artikel 24 des Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121) nicht zulässig. Die in der Schweiz eingezogenen Vermögenswerte verfallen dem Kanton, in dem sie liegen.

4. Auf den ersten Blick mag das Interesse der Schweiz am Briefwechsel bescheiden sein. Die Drogenbekämpfung stellt nur einen kleinen Teil der Rechtshilfe dar. Die Finanzierung der Drogengeschäfte erfolgt wohl in den wenigsten Fällen über britische Banken.

Langfristig könnte dieser Briefwechsel aber eine Signalwirkung auf Staaten wie Spanien, Türkei oder die USA haben, welche vom Drogenhandel stärker betroffen sind als Gross-

britannien und deshalb für die Schweiz von grosser Bedeutung sind.

Sollte Grossbritannien dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen beitreten, wird der Briefwechsel nicht gegenstandslos. Denn das Übereinkommen enthält keine Bestimmung über das Einziehungsverfahren.

zur Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

5. Der Abschluss internationaler Instrumente, die für die Schweiz weder neue Pflichten begründen noch den Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben, fällt nach konstanter Praxis nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung (SR 101) und bedarf somit keiner parlamentarischen Genehmigung. Diese internationalen Hoheitsakte, zu denen insbesondere gemeinsame Absichtserklärungen über die internationale Zusammenarbeit gehören, zählen zu jenen Mitteln völkerrechtlichen Handelns, mit denen der Bundesrat die völkerrechtliche Beziehung der Schweiz selbständig wahrt.

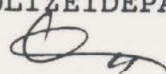
Protokollauszug Nr. - BK zum Vollzug; 10 Ex.

Der vorliegende Briefwechsel ist in diese Kategorie internationaler Hoheitsakte einzureihen. Er beschränkt sich darauf, die im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung mögliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels in einer Absichtserklärung zu bestärken.

6. Die Bundeskanzlei, die Schweizerische Bundesanwaltschaft, das Bundesamt für Justiz und die Direktion für Völkerrecht sind im Vorverfahren konsultiert worden und haben sich mit dem vorgeschlagenen Text des Briefwechsels einverstanden erklärt.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Rechtshilfe in Strafsachen;

Briefwechsel zwischen der Schweiz und Grossbritannien

Zur Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

des Drogenhandels

Beilagen: - Entwurf des Beschlussdispositifs
- Text des Briefwechsels (englisch und deutsch)

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 27. Dezember 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Vorklageverfahrens wird

Zum Mitbericht an: - Bundeskanzlei
- Schweizerische Bundesanwaltschaft
Zentralstellendienste
- Bundesamt für Justiz
- Eidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten

1. Der Text des Briefwechsels zwischen der Schweiz und Grossbritannien betr. die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels wird genehmigt.

2. Frau Bundesrätin Kopp, Vorsteherin des EJPD, wird beauftragt, den Briefwechsel anlässlich der Ministerkonferenz der Groupe Pompidou-Staaten am 23./24. Januar 1989 in London zu unterzeichnen.

Protokollauszug an: - BK zum Vollzug; 10 Ex.

- EDA zum Vollzug; 10 Ex.

3. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten mit der Bundeskanzlei in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts zu veröffentlichen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

DRAFT EXCHANGE OF LETTERS BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE UNITED
KINGDOM AND THE GOVERNMENT OF SWITZERLAND

Initiating letter (for signature by the Home Secretary)

Rechtshilfe in Strafsachen;
Briefwechsel zwischen der Schweiz und Grossbritannien
betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
des Drogenhandels

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 27. Dezember 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Text des Briefwechsels zwischen der Schweiz und Grossbritannien betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels wird genehmigt.
2. Frau Bundesrätin Kopp, Vorsteherin des EJPD, wird beauftragt, den Briefwechsel anlässlich der Ministerkonferenz der Groupe Pompidou-Staaten am 23./24. Januar 1989 in London zu unterzeichnen.
3. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Briefwechsel im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts zu veröffentlichen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

DRAFT EXCHANGE OF LETTERS BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE UNITED KINGDOM AND THE GOVERNMENT OF SWITZERLAND

3. In relation to proceedings to recover the proceeds of drug trafficking, I understand that it will be possible for assistance

Initiating letter (for signature by the Home Secretary)

1. I have the honour to refer to discussions which have taken place between our two Governments concerning our shared desire to co-operate, to the fullest extent possible within our national laws, in the investigation of drug trafficking and in proceedings to recover the proceeds of drug trafficking. I have furthermore the honour to inform Your Excellency of the intentions of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and their understanding of the intentions of the Government of Switzerland with respect to this matter.

It is understood that assets forfeited in such proceedings will

2. I understand that the Government of Switzerland is willing to provide assistance, to the fullest extent possible within its national laws, in response to requests from the United Kingdom relating to investigations into drug trafficking and proceedings for drug trafficking offences, including proceedings to recover the proceeds of drug trafficking or their value. The acts of assistance that may be performed include:

- (a) providing information of a general nature; will be possible at the request of the Government of Switzerland;
- (b) interviewing witnesses and other persons including people subject to investigation; and the production of information for use in a drug trafficking investigation;
- (c) seizing or handing over evidence or documents;
- (d) exercising powers of search, and powers to seize property; and
- (e) arranging confrontations; and in sections 38 and 39

(f) serving summonses, judgments and other judicial papers.

3. In relation to proceedings to recover the proceeds of drug trafficking, I understand that it will be possible for assistance to be given by:

(a) taking provisional measures within the meaning of Article 18 of the Federal Act on International Mutual Assistance in Criminal Matters (IMAC) to preserve assets which may be liable to confiscation; and

(b) submitting evidence to the appropriate cantonal authorities with a view to forfeiture proceedings under Article 58 of the Swiss Penal Code.

It is understood that assets forfeited in such proceedings will become the property of the cantonal authorities.

4. For its part, the United Kingdom Government will provide assistance, to the fullest extent possible within its national laws, in response to the requests from the Government of Switzerland relating to investigations into drug trafficking and proceedings for drug trafficking offences, including proceedings to recover the proceeds of drug trafficking or their value. In addition to providing information of a general nature, it will be possible at the request of the Government of Switzerland:

(a) to exercise powers to compel the production of information for use in a drug trafficking investigation under section 27 of the Drug Trafficking Offences Act 1986;

(b) to exercise powers of search and seizure under section 28 of the Act; and

(c) to exercise the similar powers in sections 38 and 39

of the Criminal Justice (Scotland) Act 1987, together as necessary with powers to obtain evidence under section 5 of the Extradition Act 1873 and the Evidence (Proceedings in other Jurisdictions) Act 1975.

5. In relation to proceedings to recover the proceeds of drug trafficking or their value, the following types of assistance may be given subject to the necessary Orders-in-Council being made:

(a) where proceedings in Switzerland may result in the making of an order for the confiscation of assets, application will be made at the request of the Government of Switzerland for court orders preserving property which may become liable to confiscation;

(b) where an order for the confiscation of property has been made by a court in Switzerland, this order will be submitted to the appropriate court so that measures may be taken to enforce the order against property in its jurisdiction.

Sums realised or property confiscated as a result of the enforcement of such an order will be retained by the United Kingdom Government, unless the return of a particular item of property is expressly requested by the Government of Switzerland.

6. If the arrangements set out above are acceptable to the Government of Switzerland I have the honour to suggest that this letter and Your Excellency's confirmatory reply will place on record the understanding of our Governments in this matter which will come into operation on (the date of your reply).

7. I avail myself of this opportunity to renew to you etc, etc.

Second letter (for signature by the Federal Minister of Justice and Police) IS UND DER REGIERUNG DER SCHWEIZ

Erster Brief (durch den Home Secretary zu unterzeichnen)

1. Ich beehre mich, auf die zwischen unseren beiden Regie-
I have the honour to acknowledge receipt of your letter of
(wechselseitigen Wunsch) and to confirm that the arrangements set
out in your letter are acceptable to the Government of Switzer-
land and that your letter and this reply will place on record the
understanding of our two Governments in this matter which will
come into operation on (this day's date).

I avail myself of this opportunity to renew to you etc,
etc. den der schweizerischen Regierung in dieser Sache in
Kennntnis zu setzen.

2. Ich setze voraus, dass die Regierung der Schweiz willens
ist, auf Ersuchen des Vereinigten Königreichs im Rahmen
ihres Landesrechts weitgehendste Rechtshilfe zu leisten bei
Ermittlungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln sowie in
Verfahren wegen Betäubungsmittelverstößen, einschliesslich
Verfahren zur Einziehung des Erlöses aus dem Betäubungsmit-
telhandel oder des Gegenwerts. Zu den Rechtshilfehandlungen,
die vorgenommen werden können, gehören:

(a) Beschaffung von Informationen allgemeiner Art;

(b) Einvernahme von Zeugen und anderer Personen, ein-
schliesslich solcher, gegen die ermittelt wird;

(c) Beschlagnahme oder Übergabe von Beweismitteln oder
Dokumenten;

(d) Zwangsmassnahmen bei Durchsuchungen und bei der
Beschlagnahme;

- 2 -

ENTWURF EINES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN DER REGIERUNG DES
VEREINIGTEN KOENIGREICHS UND DER REGIERUNG DER SCHWEIZ

(a) Ermöglichen von Gegenüberstellungen; und
Erster Brief (durch den Home Secretary zu unterzeichnen)

(b) Zustellung von Vorladungen, Urteilen und andern

1. Ich beehre mich, auf die zwischen unseren beiden Regierungen stattgefundenen Gespräche Bezug zu nehmen, die den beiderseitigen Wunsch zum Ausdruck brachten, im Rahmen der nationalen Gesetze weitgehendst zusammenzuarbeiten bei Ermittlungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln sowie in Verfahren zur Einziehung des Erlöses aus dem Betäubungsmittelhandel. Ich habe ferner die Ehre, Ihre Exzellenz über die Absichten der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und deren Einvernehmen mit den Absichten der schweizerischen Regierung in dieser Sache in Kenntnis zu setzen.

2. Ich setze voraus, dass die Regierung der Schweiz willens ist, auf Ersuchen des Vereinigten Königreichs ihm Rahmen ihres Landesrechts weitgehendste Rechtshilfe zu leisten bei Ermittlungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln sowie in Verfahren wegen Betäubungsmittelverstössen, einschliesslich Verfahren zur Einziehung des Erlöses aus dem Betäubungsmittelhandel oder des Gegenwerts. Zu den Rechtshilfehandlungen, die vorgenommen werden können, gehören:

4. Die Regierung des Vereinigten Königreichs ihrerseits wird
- (a) Beschaffung von Informationen allgemeiner Art;
 - (b) Einvernahme von Zeugen und anderer Personen, einschliesslich solcher, gegen die ermittelt wird;
 - (c) Beschlagnahme oder Uebergabe von Beweismitteln oder Dokumenten;
 - (d) Zwangsmassnahmen bei Durchsuchungen und bei der Beschlagnahme;

- 2 -

(e) Ermöglichen von Gegenüberstellungen; und

(f) Zustellung von Vorladungen, Urteilen und andern Gerichtsakten.

3. Ich gehe davon aus, dass bei Verfahren zur Einziehung des Erlöses aus dem Betäubungsmittelhandel es im Rahmen der Rechtshilfe möglich sein wird:

(a) vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) zur Sicherung von Vermögenswerten anzuordnen, die Gegenstand einer Einziehung sein dürften; und

(b) den zuständigen kantonalen Behörden Beweismittel im Hinblick auf Einziehungsverfahren im Sinne von Art. 58 des schweizerischen Strafgesetzbuches vorzulegen.

Es versteht sich, dass die in solchen Verfahren eingezogenen Vermögenswerte den kantonalen Behörden verfallen werden.

4. Die Regierung des Vereinigten Königreichs ihrerseits wird auf Ersuchen der schweizerischen Regierung im Rahmen ihres Landesrechts weitgehendste Rechtshilfe leisten bei Ermittlungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln sowie in Verfahren wegen Betäubungsmittelverstössen, einschliesslich Verfahren zur Einziehung des Erlöses aus dem Betäubungsmittelhandel oder des Gegenwerts. Nebst der Beschaffung von Informationen allgemeiner Art, wird auf Ersuchen der schweizerischen Regierung möglich sein:

(a) die Anwendung von Zwangsmassnahmen zur Beschaffung von Informationen, die für Ermittlungen wegen Betäubungsmittelhandels gemäss Sektion 27 des "Drug Trafficking Offences Act 1986" benötigt werden;


(b) die Anwendung von Zwangsmassnahmen bei Durchsuchungen und bei der Beschlagnahme gemäss Sektion 28 dieses Gesetzes; und

(c) die Anwendung von Zwangsmassnahmen gemäss Sektionen 38 und 39 des "Criminal Justice (Scotland) Act 1987", nötigenfalls in Verbindung mit Massnahmen zur Beschaffung von Beweismitteln gemäss Sektion 5 des "Extradition Act 1873" und des "Evidence (Proceedings in other Jurisdictions) Act 1975".

5. Bei Verfahren zur Einziehung des Erlöses aus dem Betäubungsmittelhandel oder des Gegenwerts können, vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen "Orders-in-Council", folgende Arten der Rechtshilfe gewährt werden:

(a) können in schweizerischen Verfahren durch Entscheid Vermögenswerte eingezogen werden, sind auf Ersuchen der schweizerischen Regierung im Hinblick auf die Sicherung von Eigentum, das Gegenstand einer Einziehung werden könnte, Gerichtsverfügungen zu beantragen;

(b) liegt ein Einziehungsentscheid eines schweizerischen Gerichts vor, wird dieser Entscheid dem zuständigen Gericht vorgelegt, damit in dessen Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Durchsetzung des Einziehungsentscheides ergriffen werden können.


 EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Gestützt auf einen vollstreckten Entscheid erhaltene Geldbeträge oder eingezogene Gegenstände oder Vermögenswerte werden von der Regierung des Vereinigten Königreichs zurückbehalten, es sei denn, die schweizerische Regierung ersuche ausdrücklich um Erstattung bestimmter Vermögensteile.

An den Bundesrat

6. Sind die oben dargelegten Absichtserklärungen für die schweizerische Regierung annehmbar, so habe ich die Ehre anzuregen, dass dieser Brief und das bestätigende Antwortschreiben Ihrer Exzellenz die Verständigung unserer Regierungen in dieser Sache wiedergeben, die mit Datum ihrer Antwort zur Wirkung kommt.

7. Ich benütze diesen Anlass, usw. usw.

Ziffer 2 des BRB geändert,

Zweiter Brief (von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu unterzeichnen)

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom zu bestätigen und zuzusichern, dass die in Ihrem Schreiben dargelegten Absichtserklärungen für die schweizerische Regierung annehmbar sind und dass Ihr Schreiben sowie vorliegende Antwort die Verständigung unserer beiden Regierungen wiedergeben, die mit heutigem Tag ihre Wirkung entfaltet.

Ich benütze diesen Anlass, usw. usw.

Demzufolge fällt auf Seite 5 des Antrages die oberste Zeile weg.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 27. Dezember 1988

Rechtshilfe in Strafsachen;
Briefwechsel zwischen der Schweiz und Grossbritannien
betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des
Drogenhandels

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrages des EJPD vom
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird
beschlossen:

Rechtshilfe in Strafsachen;
Briefwechsel zwischen der Schweiz und Grossbritannien
betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels

2. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegen-
heiten wird Neuer Beschlussesentwurf
über die schweizerische Botschaft
=====

Ziffer 2 des BRB geändert,

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

weil die Ministerkonferenz der Groupe Pompidou-Staaten in
London vom 23./24. Januar auf den 18./19. Mai 1989 verscho-
ben wurde und der Briefwechsel nun über die Schweizerische
Botschaft in London abgewickelt wird.

Das schweizerische Antwortschreiben ist entsprechend anzu-
passen.

Ziffer 3 des BRB auf Antrag des EDA gestrichen,

weil der Briefwechsel keine völkerrechtlichen Verpflichtun-
gen schafft, sondern vielmehr eine Absichtserklärung ver-
körpert, und somit gemäss Publikationsgesetz vom 21. März
1986 (SR 170.512) nicht in die Amtliche Sammlung des Bundes-
rechts aufgenommen wird.

Demzufolge fällt auf Seite 5 des Antrages die oberste Zeile
weg.

Stellungnahme zum Bericht der GPK zu den Aufsichtsangelegenheiten
 Raza und Rusey

Rechtshilfe in Strafsachen;
 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Grossbritannien
 betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des
 Drogenhandels

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 27. Dezember 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Antwortentwurf wird gutgeheissen (überarbeitete Fassung).

1. Der Text des Briefwechsels zwischen der Schweiz und Grossbritannien betreffend Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels wird genehmigt.
2. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Briefwechsel über die Schweizerische Botschaft in London vorzunehmen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
	IK	Dep.	Anz.	Akten
	✓	EDA	8	-
		EDI		
✓		EJPD	30	-
		EMD		
	✓	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		SK		
		EFK		
		Fin. Del.		